

**Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.
Deutsche Vereinigung der Schöffeninnen und Schöffen (DVS)
Hasso Lieber
Rubensstraße 62
12157 Berlin**

Zu den wenigsten Punkten haben wir eine konkrete Beschlussfassung. Daher haben sich fachkundige, als Schöffen tätige oder an einer solchen Tätigkeit Interesse habende Piraten damit beschäftigt. Die meisten Antworten sind somit als Kandidatenstatements oder als Stand der aktuellen Diskussion zu sehen.

A. Allgemeines

1. Welchen Stellenwert weist die Rechtspolitik Ihrer Partei der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung zu?

Wir fordern an allen/vielen Stellen Mitbestimmung des Volkes, da stellt gerade der Bürger als gleichberechtigter Entscheidungsträger in Gerichtswesen eine dringende und sinnvolle Ergänzung des Rechtssystems da. Auch die Handhabe, dass ein Mensch nicht unbegrenzt oft Schöffe sein kann, entspricht unseren Bestrebungen, "Verfilzungen" in Behörden/Politik/Justiz entgegen zu wirken.

2. Bestehen in Ihrer Partei Bestrebungen, die Beteiligung wieder auszubauen?

Uns ist nicht bekannt, dass die Schöffenfindung verstärkt eingeschränkt wäre, worauf "die Beteiligung wieder auszubauen" hinweist. Sollte stattdessen ein "weiter ausbauen" gemeint sein, stimmen wir dem vollkommen zu.

3. Soll die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch an der Justizverwaltung durch besondere Ausschüsse nach dem Vorbild der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit auf andere Gerichtsbarkeiten ausgedehnt werden?

Uns sind keine Stellen im Wahlprogramm oder Strömungen innerhalb der Partei bekannt, die das Schöffenwesen überhaupt behandeln. Das zeigt zumindest, dass dieser Bereich zumindest aus unserer Sicht kein Problem darstellt. Sollte dies aber der Fall sein, sind wir für Informationen dankbar, die Verbesserungsmöglichkeiten oder Handlungsbedarf aufzeigen.

B. Beseitigung von Benachteiligungen

4. Wird Ihre Partei die Schutzrechte der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter durch Reform des § 45 Abs. 1a DRiG und durch die Anwendbarkeit des ArbZG verbessern? Derzeit bestehen Nachteile durch die Nichtanwendbarkeit des ArbZG für gewerbliche Arbeitnehmer im Schichtbetrieb und durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 22.01.2009, Az.: 6 AZR 78/08) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28.07.2011, Az.: 2 C 45/09) für Arbeitnehmer mit gleitender Arbeitszeit.

Alle Menschen sind gleich. Das muss auch in der Bewertung der Voraussetzungen für die Übernahme des Schöffenamtes dienen. Es kann nicht sein, dass dadurch, dass einzelne Gruppen von Schöffen einen anderen Entschädigungsstatus haben, als andere. Schließlich soll auch das Schöffenamt einen Querschnitt der Gesellschaft abbilden. Wenn durch finanzielle Regelungen ein Teil der Bevölkerung bei der Ausübung schlechter gestellt ist, als ein anderer Teil, besteht die

Gefahr, dass der schlechter gestellte Bereich weniger Bereitschaft zu Übernahme dieses Dienstes zeigt. Dem ist entgegenzuwirken.

5. Bestehen im Bereich der Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Vorstellungen, das Verfahren zu vereinfachen, insbesondere im Hinblick auf die Steuerbarkeit von Aufwandsentschädigungen und die Abführung von Sozialabgaben?

Aktuell erhalten ehrenamtliche Richterinnen und Richter ein "Auszahlungsanordnung für Entschädigungen" mit einer Aufschlüsselung nach Verdienstausfall, Zeitversäumnis, Fahrtkosten ect. Es ist sicher sinnvoll zur Vermeidung von unbeabsichtigten Falschangaben dabei aufzuführen, in wie weit dies wo gemeldet werden muss.

6. Entsprechen die Schutzrechte für ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach Artikel 110 der Landesverfassung Brandenburg Ihren rechtspolitischen Vorstellungen?

Wer zu bestimmten Zeiten aus beruflichen Gründen definitiv nicht als Schöffe zur Verfügung stehen kann, ist als solcher benachteiligt oder wird gar nicht berücksichtigt. Denn daraus resultierende berufliche Nachteile halten viele potentielle, geeignete Personen von einer Bewerbung ab. Hier wäre mehr Flexibilität von Seiten der Gerichte angebracht. Somit wäre ein flexiblerer/häufigerer Einsatz von Hilfsschöffen wünschenswert

Wir Piraten denken, dass wir speziell in diesem Punkt mit unserer Forderung eines bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) gegensteuern können. Das BGE trennt die "Entlohnung" von der Arbeit, man bekommt Geld, damit man Arbeiten/Tätig werden kann, nicht weil man arbeitet.

Wir sind der Meinung, dass nach einer solchen Umgestaltung Schutzrechte der bisherigen Form (Art. 110 der Landesverfassung Brandenburg) geringere Bedeutung oder Notwendigkeit haben werden.

C. Ausweitung der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

7. Bestehen Überlegungen, Bagatellverfahren (Small claims) auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu übertragen? Stellen Modelle wie die englischen Magistrates, die spanischen Juzgados de Paz, die französischen Juges de Proximité und weitere europäische Beispiele Vorbilder (Italien in small claims nach der entsprechenden Europäischen VO) für Ihre Rechtspolitik dar?

Sollen weitere Gerichte mit ehrenamtlichen Richtern judizieren (z.B. in den Spruchkörpern für Miet-, Bau- oder Familienrecht, Strafvollstreckungskammern) oder die Beteiligung in bestehenden Spruchkörpern durch sachkundige ehrenamtliche Richter verbessert werden (z.B. besondere Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen)?

Wird Ihre Partei im Hinblick auf Diskussionen auf dem Deutschen Juristentag 2014 in dieser Hinsicht Vorstellungen entwickeln?

Wie wir in allen unseren Entscheidungen das fundierte Fachwissen als Grundlage für Entscheidungen nehmen, halten wir dies auch bei gesellschaftlichen Entscheidungen für zielführend. Um die Objektivität zu gewährleisten kann eine Art Schulung im Vorfeld des Schöffendienstes angebracht sein, auf die Bürger, die für passende Verfahren und Gerichte tätig werden wollen, zurückgreifen können.

D. Wahl und Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen

8. Gibt es in Ihrer Partei Vorstellungen zur Modernisierung der Schöffenwahl, insbesondere im Hinblick auf die Tatsachen,

- dass die Gemeinden vielfach Mühe haben, die doppelte Zahl von Bewerbern zu finden, wie als Schöffen benötigt werden,**
- in den Vertretungen und Jugendhilfeausschüssen oft nur rudimentäre Vorstellungen über die Funktion der Schöffen, ihre Anforderungen und Verantwortung bestehen oder**
- eine Vielzahl von Gemeinden die Nominierung von Bewerbern auf den Vorschlagslisten auf Parteimitglieder beschränkt?**

Die Werbung für das Amt muss verstärkt werden. Proaktive Bekanntmachung der Voraussetzungen, Möglichkeiten und Verantwortungen sind ein probates Mittel, um eine ausreichende Anzahl von qualitativ passenden Kandidaten für das Schöffenamt zu finden. Parteimitgliedschaft allein ist sicher keine passende Qualifikation.

9. Bestehen Vorstellungen, die Informationsrechte der Schöffinnen und Schöffen, wie sie in der von Bundes- und Landesjustizverwaltungen in Nr. 128 der RiStBV geregelt sind, der Rechtsprechung des BGH (z.B. Urteil vom 26.03.1997, Az.: 3 StR 421/96) und des EGMR (Urteil vom 12.06.2008, Az.: 26771/03) anzupassen?

Aktuell haben Schöffen kein Recht auf Akteneinsicht, sondern müssen sich ihr Urteil allein anhand der mündlichen Verhandlung machen, dies ist - neben dem Informationsdefizit - auch in einer Hauptverhandlung mitunter unpraktisch, da Verfahren beschleunigt werden könnten, wenn sich Schöffen häufiger im Selbstleseverfahren Informationen beschaffen könnten. Es kommen nicht alle Dinge in einer Hauptverhandlung zur Sprache, dies kann durchaus eine Vorselektion von Informationen bedeuten, was mir persönlich und als Pirat nicht fair oder zumindest bedenklich erscheint

10. Sieht Ihre Partei die Notwendigkeit, die Beteiligung der Schöffen in Verfahren, in denen eine Verständigung nach § 257c StPO stattfindet, entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auch gesetzlich abzusichern?

Aufgrund unserer Bestrebungen nach transparentem Staat und auch der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen würde ich dies dringend anuraten. Die Schöffen repräsentieren das Volk und um Urteile - als auch Absprachen - im Namen des Volkes vorzubereiten und aussprechen zu können, muss das Volk anwesend sein. Immer.